

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berater

seitens der

stratandnet GmbH

Gasstraße 2C, 22761 Hamburg

– nachstehend "Gesellschaft" genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Berater verpflichtet sich, selbständig für die Gesellschaft Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags und der beigefügten Anlagen zu erbringen.
- 1.2 Die Einzelheiten des Projektes sind in der Auftragsbeschreibung in der **Anlage 1** festgehalten. Sobald eine Partei bemerkt, dass der beschriebene Auftrag nicht durchführbar bzw. unvollständig ist, muss sie die andere Partei unverzüglich nach dem Bemerkten hierüber informieren. Die Parteien werden dann nach Treu und Glauben über eine nachträgliche Änderung des beschriebenen Auftrags sowie ggf. über eine Anpassung des Honorars verhandeln.
- 1.3 Die Gesellschaft ist unverzüglich zu informieren, wenn der Berater feststellt, dass der Zeitplan, wie er in der Auftragsbeschreibung festgehalten wurde, nicht eingehalten werden kann. Hierbei muss der Gesellschaft der Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitgeteilt werden.
- 1.4 Die Gesellschaft wirkt ihrerseits darauf hin, dass der vereinbarte Zeitplan eingehalten werden kann. Soweit sie selbst Auftragnehmerin eines Dritten ist, verpflichtet sie diesen dazu, das Projekt durch seine Mitwirkung angemessen zu fördern. Sie verpflichtet den Dritten weiter, seine Daten regelmäßig ordnungsgemäß zu sichern.
- 1.5 In der **Anlage 1** bestimmt die Gesellschaft einen festen Ansprechpartner, welcher alle mit der Durchführung des Vertrages verknüpfte Fragen mit dem Berater abstimmt. Sollten darüber hinaus Abstimmungen mit Dritten erforderlich sein, übernimmt auch diese der benannte Ansprechpartner. Der Berater trifft insbesondere mit Kunden keine direkten Absprachen ohne Einbindung des benannten Ansprechpartners.
- 1.6 Zwischen dem Berater und Kunden der Gesellschaft werden keine Rechte und Pflichten begründet. Eventuelle Anfragen hat der Berater seinem Ansprechpartner bei der Gesellschaft zuzuleiten.

§ 2 Honorar

- 2.1 Für seine Leistung erhält der Berater ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- 2.2 Die Parteien vereinbaren einvernehmlich Milestones und den dafür voraussichtlich anfallenden Zeitaufwand. Das Produkt aus Zeitaufwand und Honorar gilt als Obergrenze für den jeweiligen Milestone. Bis zum Erreichen der Obergrenzen werden die tatsächlich geleisteten Beraterstunden vergütet. Ist der Zeitaufwand zu ca. 80 Prozent ausgeschöpft, teilt der Berater dies der Gesellschaft mit. Ist die Obergrenze erreicht, hat der Berater dies der Gesellschaft mitzuteilen. Sodann hat er auf die Aufforderung der Gesellschaft hin die vereinbarte Leistung bis zur Erreichung des Milestones weiterhin zu erbringen. Beruht die Überschreitung der Obergrenze auf Gründen, die der Berater nicht zu vertreten hat, stellt er die weiter anfallenden Stunden bis zur Erreichung des Milestones zum vereinbarten Stundensatz gesondert in Rechnung. Die Gesellschaft trägt in Bezug auf die Gründe für die Überschreitung die Beweislast. Die Einzelheiten regeln die **Anlagen 1 und 2**.
- 2.3 Das Honorar versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die von der Gesellschaft getragen wird.

- 2.4 Der Berater legt der Gesellschaft bis spätestens zum 3. Werktag jeden Monats eine Auflistung der im Vormonat geleisteten Beraterstunden vor. Der Gesellschaft bleibt nachgelassen, bis zu drei Monate darauf Anmerkungen und Korrekturen zu machen oder Belege zu fordern. Sich ergebene Rückforderungsansprüche können mit Honorarforderungen des Beraters für spätere Monate verrechnet werden.
- 2.5 Der Berater ist berechtigt, monatlich abzurechnen.
Die Rechnung muss alle gesetzlich vorgesehenen Angaben enthalten, dies gilt insbesondere für die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Honorar zurückzubehalten, bis über den jeweiligen Monat eine diesen Anforderungen entsprechende Rechnung vorgelegt wurde.
- 2.6 In dem Fall einer innergemeinschaftlichen Leistung muss die Rechnung die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Beraters sowie die Erklärung enthalten, dass die Umsatzsteuer hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Leistungen 0 % beträgt (Reverse Charge-Verfahren).
- 2.7 Sofern nicht anders in **Anlage 1** festgehalten, kann der Berater keine Erstattungen von Auslagen, welche im Rahmen des Projektes entstehen, geltend machen. Werden Auslagen erstattet, hat der Berater der Gesellschaft die entsprechenden Belege vorzulegen.
- 2.8 Wird der Vertrag verlängert, dann sind sich beide Parteien einig, dass das Honorar des Beraters in der Verlängerung unverändert bleibt, soweit dies nicht ausdrücklich mindestens in Textform anders vereinbart wurde.
- 2.9 § 615 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Freiberufliche Tätigkeit

- 3.1 Der Berater erbringt seine Leistung als Freiberufler. Er kann den Ort der Leistung frei wählen, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks etwas anderes erforderlich ist. Zwischen den Parteien abgestimmte Termine und Terminpläne sind einzuhalten.
- 3.2 Der Berater nutzt eigene Arbeitsmittel und ist selbst für diese verantwortlich. Sollte es für den Auftrag erforderlich sein, bestimmte EDV-Anlagen zu nutzen, wird die Gesellschaft dem Berater diese Anlagen mietweise zur Verfügung stellen. Der Berater entrichtet hierfür eine Miete, die zwischen den Parteien gesondert vereinbart wird.
- 3.3 Der Berater ist sich bewusst, dass die selbstständige Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist, so dass der Berater selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz u.a. für die Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist.
- 3.4 Der Berater ist dazu verpflichtet, sämtliche Honorarzahungen, die er von der Gesellschaft erhalten hat, ordnungsgemäß zu versteuern.
- 3.6 Der Berater erbringt seine Leistung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik. Er leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Der Berater hat die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro pro Personen- bzw. Sachschaden zu unterhalten. Der Versicherungsschutz muss auf Verlangen nachgewiesen werden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der beigelegten **Anlage 1** und endet zu dem dort festgelegten Zeitpunkt, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen werden muss.
- 4.2 Während der Vertragslaufzeit haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer in **Anlage 1** genannten Frist ordentlich zu kündigen.
- 4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart räumt der Berater der Gesellschaft das ausschließliche, übertragbare, dauerhafte Recht ein, die Leistungsergebnisse zu nutzen. Hierzu gehören auch Analysen, Lasten- und Pflichtenhefte. Die Übertragung dieses Rechts erfolgt im Zeitpunkt seiner Entstehung in der Person des Beraters.
- 5.2 Die oben genannten Rechte bzgl. der Arbeitsergebnisse sind durch das Honorar abgegolten.
- 5.3 Der Berater steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und auch keine sonstigen Rechte bestehen, welche eine Nutzung oder Weiterübertragung behindern und ausschließen könnten. Die Gesellschaft wird durch den Berater von etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 6 Kundenschutz

- 6.1 Dem Berater ist es während der Laufzeit dieses Vertrags und bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Beendigung untersagt, unmittelbare vertragliche Beziehungen zu Kunden, deren Aufträge er bearbeitet hat, oder deren Kunden anzubahnen oder einzugehen, soweit diese auf die Erbringung von Leistungen gerichtet sind, die mit den durch diesen Vertrag geschuldeten vergleichbar sind.
- 6.2 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 6.1 zahlt der Berater an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem dreifachen des durchschnittlichen monatlichen Honorars, das die Gesellschaft während ihrer Tätigkeit für den Kunden diesem in Rechnung gestellt hat.

§ 7 Datenschutz und Geheimhaltung

- 7.1 Der Berater erklärt sich dazu bereit, auf die Anfrage der Gesellschaft hin eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.
- 7.2 Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweiligen anderen Partei nur zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden und darüber hinausgehend streng geheim zu halten. Dies gilt nicht, wenn es sich um allgemein bekanntes Wissen handelt.
- 7.3 Der Berater ist gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Kunden und dessen Mitarbeitern dazu verpflichtet, Stillschweigen über die vereinbarte Vergütung sowie über die Inhalte dieses Vertrages zu bewahren.
- 7.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach der Beendigung dieses Vertrages.
- 7.5 Alle Unterlagen, die der Berater von der Gesellschaft erhalten hat oder an denen Rechte der Gesellschaft entstanden sind, sind nach die Aufforderung der Gesellschaft, spätestens aber bei Vertragende, dieser umgehend zu übergeben. Dies gilt auch für Kopien sowie Speicherungen auf Datenträgern.
- 7.6 Der Berater stellt die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer 7 frei.
- 7.7 Für jeden Zuwiderhandlungsfall gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 7 muss der Berater eine Vertragsstrafe i. H. v. 10.000 Euro bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird bleibt unangetastet.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.2 Gerichtsstand ist, sofern es sich bei dem Berater um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist allerdings dazu berechtigt, auch am Wohnsitz des Beraters zu klagen.

9 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

9.1 Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaig abweichende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie von der Gesellschaft und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn die Gesellschaft diesen nicht gesondert widersprechen sollte. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn auf diese nicht erneut verwiesen werden sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Sämtliche Vereinbarungen, welche zwischen den beiden Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffen werden, sind in diesem Vertrag und seinen Anlagen schriftlich festgehalten. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags werden mögliche vorangegangene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gegenstandslos.

10.2 Die Gesellschaft hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder Teile davon jederzeit unter entsprechender Benachrichtigung des Beraters auf ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Hiermit stimmt der Berater einer solchen Übertragung zu.

10.3m Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieses Vertrages und einer Bestimmung der Anlage, gilt die Bestimmung der Anlage vor.

10.4 Im Falle einer Unwirksamkeit oder einer Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann die gesetzliche Regelung.

Stand: 01. März 2021